

handlungsprotokolls auseinandergesetzt hatte. Sch. verzichtet daher in dieser 1981 in Tübingen angenommenen Habilitationsschrift bewußt auf jegliche Wertung der Persönlichkeit Bonifaz' VIII. und seiner Kontrahenten und Richter und betrachtet auch den für einen Papstprozeß ausschlaggebenden Häresievorwurf nur unter prozessualen Kriterien. Mit strenger Disziplin beschränkt sich der Vf. dabei auf die konkreten verfahrensrechtlichen Entwicklungsstufen des Prozesses und setzt die parallelen politischen Kontroversen, die Abhandlungen der damaligen Prozessualisten (Wilhelm Duranti, Tancred von Bologna u. a.) wie auch die Streitschriften der politischen Publizisten (Johannes Quidort, Pierre Dubois u. a.) sehr zum Vorteil der straffen Darstellung voraus. Da zu Lebzeiten Bonifaz' VIII. die Zuständigkeitsfrage für einen Papstprozeß nicht zu klären war, konnte erst nach dem Tode des Caetani-Papstes das Verfahren begonnen werden. Unter dem Pontifikat Benedikts XI. war das zentrale Verhandlungsthema der Überfall Nogarets in Anagni, doch kam es durch den frühen Tod des Papstes zu keinerlei Lösungen. Erst 1308 wurden bei einer Zusammenkunft zwischen Clemens V. und Philipp IV. die Voraussetzungen für das präparatorische Verfahren ab 1310 geschaffen, indem der Papst eine Justizgewährungspflicht des Hl. Stuhles anerkannte. Dazu unterzog der Vf. die von Simon Vigor bereits 1613/14 und von Pierre Dupuy 1655 teilweise publizierten Prozeßprotokolle einer modernen quellenkritischen Analyse und konnte sechs vollständige und zwei Teilüberlieferungen ausfindig machen. Besondere Problemkreise bildeten in prozessualer Hinsicht die Zuständigkeit für das Totengericht über den Papst und die Frage der Gefangennahme Bonifaz' VIII. Das Officialverfahren von 1311/12, zu dem wiederum die handschriftliche Überlieferung herangezogen wurde, endete in einem ersten Zwischenergebnis mit einem politischen Kompromiß (Bulle „Rex glorie“), in dem die Seite Philipps IV. bei Anerkennung ihres fehlenden Unrechtsbewußtseins vom Betreiben des Prozesses zurücktreten und ein Officialverfahren unter der alleinigen Kompetenz des Papstes durchgeführt werden sollte. Dieses selbst ist nur spärlich dokumentiert und brachte bis zu dem Nachspiel auf dem Konzil von Vienne auch keine wesentlichen Ergebnisse mehr.

C. L.

Andreas Meyer, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das *in forma pauperum*-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20), Köln-Wien 1990, Böhlau Verlag, ISBN 3-412-18489-6, XII u. 161 S., DM 68. – Dieses schmale, doch sehr inhaltsreiche Buch wird jeder begrüßen, der an der Papstgeschichte des späteren MA, besonders an der Aufhellung der Beziehungen der Päpste zum niederen Klerus interessiert ist. Der Vf. beschreibt mit vorbildlicher Detailkenntnis für drei Jh. die Behandlung von Petenten, die keine Pfründe oder nur eine solche mit geringem Ertrag besaßen (eventueller persönlicher Besitz wurde dagegen nicht gewertet, wie die Differenzierung zwischen Urkundenausfertigungen mit Taxe oder ohne, *pro Deo*, zeigt). Für die Verleihung von Expektativen an *pauperes*, die an der Kurie anwesend sein mußten, gab es schon bald nach der Mitte des 13. Jh. ein spezielles Verfahren und ein eigenes Urkundenformular (*in communi forma pauperum*), unterschieden von den *gratie speciales*, die teurer waren. Seit Clemens V. wurde der Termin für die Meldung auf einen engen Zeitraum begrenzt (*apertio gratie*),